

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Band: - (1877-1879)

Heft: 2

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: von Wattenwyl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1879.

Direktor: Herr Regierungsrath von Wattenwyl.

I. Gesetzgeberische Erlasse.

1) Dekret betreffend die Vereinigung der Kirchengemeinde Sutz mit der Kirchengemeinde Nidau, vom 4. November 1879.

2) Dekret betreffend die Vereinigung der Kirchengemeinde Borgen mit der Kirchengemeinde Narberg, vom 4. November 1879.

3) Dekret betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen, vom 6. November 1879.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse der Behörden.

A. Reformirte Kirche.

1. Verhandlungen der Kantonsynode.

Die Kantonsynode trat am 25. und 26. November in Bern zusammen und behandelte im Wesentlichen folgende Geschäfte:

a. Genehmigung der Synodalrechnung pro 1878 und des Voranschlages pro 1880, welcher letzterer Fr. 7200 Gesamtausgaben vorzieht.

b. Berathung und Annahme einer Gemeinde- und Predigerordnung.

c. Entgegennahme des Berichts über den Fortgang der Arbeiten an einer französischen Liturgie, Ablehnung des ausgearbeiteten bezüglichen Entwurfs und Wahl einer neuen Liturgiekommission.

d. Ablehnung eines Antrages auf Einführung der Bettagskommunion.

e. Auftrag an den Synodalrath, die nöthigen Schritte zu thun für Wiedereinführung der Portofreiheit für Geldsendungen der Pfarrämter in Armenschaften.

2. Beschlüsse und Erlasse der weltlichen Behörden. Regierungsrath.

1) Kreis Schreiben betreffend die Beeidigung der Geistlichen bei ihrer Aufnahme in das Ministerium und Wiedereinführung der Installationen durch die Regierungsrathhalter, vom 10. Mai 1879.

2) Genehmigung der Bettagsproklamation des Synodalrathes.

3) Festsetzung der Entschädigung an den Pfarrer von Narberg für dessen vermehrte Obliegenheiten infolge der Vereinigung der Kirchengemeinde Borgen mit der Kirchengemeinde Narberg.

4) Erhöhung der Besoldung des Bezirkshelfers von Interlaken auf Fr. 1600.

5) Genehmigung von drei Kreis Schreiben des Synodalrathes, betreffend die Sonntagsheiligung, die pfarr-

amtliche Stellvertretung und die Erhaltung der Pfrunddomänen für die Kirche.

6) Wiederbesetzung der infolge Demission erledigten Bezirkshelferstelle von Interlaken.

7) Genehmigung des Kreisschreibens des Synodalrathes, betreffend den Unterweisungsunterricht.

8) Ablehnung des Gesuchs der Synode, den Großen Rath zu einer Interpretation über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Wählbarkeit in die Synode zu veranlassen. § 2 des Dekrets vom 8. April 1874 schreibt nämlich vor, daß nur kirchlich Stimmberechtigte in die Synode wählbar seien, während nach § 8, Ziffer 1 des Kirchengesetzes die kirchliche Stimmberechtigung erst nach einjährigem Aufenthalt in der Kirchengemeinde beginnt, so daß ein Wechsel der Wohngemeinde mit der Suspension des Stimmrechts auch diejenige der Wählbarkeit in die Synode während eines Jahres nach sich ziehen dürfte. Nach denselben gesetzlichen Bestimmungen erscheint es überhaupt als zweifelhaft, ob Wahlen in die Synode von außerhalb der betreffenden Kirchengemeinde wohnenden Personen zulässig sind. Die Synode verlangte eine authentische Interpretation des Kirchengesetzes oder eine Abänderung der Redaktion des § 2 des citirten Dekrets im Sinne der Ausdehnung der Wählbarkeit; der Regierungsrath fand aber, es liege nicht in der Aufgabe des Großen Rathes, eine Bestimmung des Kirchengesetzes authentisch zu interpretiren, so lange nicht gegen die Anwendung dieser Bestimmung in einem Spezialfalle Beschwerde geführt werde. Ebenso wenig sei derselbe in der Lage, Abänderungen oder Zusätze zu einem in Kraft bestehenden Dekrete zu erlassen, so lange sich bei der Anwendung desselben keine Anstände erhoben haben. Die Auslegung der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmung stehe den kompetenten Behörden zu, welche die Gesetze auszuführen haben; erst dann, wenn sich Jemand infolge dieser Auslegung in seinen Rechten verletzt fühle und deshalb Beschwerde führe, sei den obern Behörden der Anlaß gegeben, über den Sinn und Geist solcher Vorschriften zu entscheiden. Der Regierungsrath beschloß deshalb, die Eingabe der Synode dem Großen Rathe nicht vorzulegen.

9) Aufnahmen in das Ministerium: 3 Kantonsbürger und 1 Bürger eines andern Kantons.

10) Pfarrwahlbestätigungen. Den von 21 Kirchengemeinden getroffenen Pfarrwahlen wurde die Anerkennung ertheilt. Gegen eine solche Wahl war wegen vorgeblicher Inkorrektheit der Wahlverhandlung und ungesetzlichen Stimmenwerbens Beschwerde geführt worden; der Regierungsrath wies jedoch dieselbe, weil unbegründet, ab.

Die periodischen Ausschreibungen wurden von der großen Mehrzahl der Gemeinden abgelehnt und damit die betreffenden Pfarrer auf eine neue Amtsdauer bestätigt.

Kirchendirektion.

Außer der Begutachtung obiger Geschäfte behandelte die Direktion eine große Anzahl von Geschäften, die in ihre Kompetenz fielen.

B. Katholische Kirche.

1. Diözesankonferenz.

Im Berichtjahre fanden zwei Konferenzen in Solothurn statt, und zwar am 24. Mai und 15. November.

In der ersten Konferenz wurden die ordentlichen Geschäfte behandelt und die kirchlichen Angelegenheiten besprochen; es wurden Verfügungen getroffen über Bestandtheile des bischöflichen Mobiliars, über die bischöfliche Bibliothek und das Archiv; sodann wurde die Rechnung über das Linderlegat pro 1877 und die Vertheilung des Zinsenüberschusses an die Diözesankantone genehmigt, der Vorort Solothurn ferner eingeladen, auch die Rechnung über das Legat von der Zeit der Uebergabe des Fonds an die Hypothekarkasse Solothurn bis zum 31. Dezember 1876 durch Sachverständige prüfen zu lassen, und endlich beschlossen, die Verwaltung des Legats auch fernerhin der Hypothekarkasse Solothurn zu übertragen.

Bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten des Bisthums wurde beschlossen, die Behandlung dieser Frage einstweilen zu verschieben, damit die Abordnungen vorerst ihren resp. Regierungen die gefallenen Meinungen zur Kenntniß bringen können und den Ständen Gelegenheit geboten werde, für die nächste Diözesankonferenz allfällige Vorschläge vorzubereiten, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen sie an der Rekonstruktion des Bisthumsvertrages Antheil nehmen wollen.

Mit diesem Vorgehen erklärte die herwärtige Regierung sich einverstanden.

Der Konferenz vom 15. November lag sodann der von einer aus Mitgliedern derselben bestehenden Kommission ausgearbeitete Entwurf eines an den Bundesrath zu erlassenden Schreibens vor, worin letzterer um seine Vermittlung beim päpstlichen Stuhle zur Aufstellung eines bischöflichen Coadjutors angegangen werden sollte. Nach einer allgemeinen Umfrage wurde die Beschlußfassung über die Eintretensfrage verschoben und der Vorort eingeladen, im Laufe des Monats Januar 1880 eine neue Konferenz einzuberufen. Ferner wurde beschlossen, es sei den Konferenzabgeordneten eine Abschrift des Entwurfes zu jenem Schreiben mitzutheilen, mit der Einladung, bei ihren Regierungen bis zur nächsten Konferenz über die einzunehmende Haltung Instruktionen einzuholen.

2. Nationalsynode und katholische Kantonsynode.

Am 23. Juni versammelte sich die Kantonsynode in Bern zur Neubestellung ihres Bureau und Neuwahl des Synodalrathes, welche Wahlen ganz im Sinne der römisch-katholischen Mehrheit ausfielen.

3. Erlasse und Beschlüsse der weltlichen Behörden.

Regierungsrath.

1) Genehmigung des Hirtenbriefes des Bischofs der christ-katholischen Kirche der Schweiz auf die Fastenzeit.

2) Kreisschreiben betreffend die Beerdigung der Geistlichen bei ihrer Aufnahme in den Kirchendienst und Wiedereinführung der Installationen durch die Regierungsrathhalter, vom 10. Mai 1879.

3) Abweisung eines Gesuchs des Gemeinderathes von Reclère für Erhebung der Einwohnergemeinde Reclère zu einer eigenen Kirchgemeinde im Sinne einer Modifikation des Dekrets vom 9. April 1874.

4) Kassation des Beschlusses des Kirchgemeinderathes von Charmoille, betreffend die Verweigerung der Mitbenutzung der Filialkirche in Muel durch den Kirchgemeindepfarrer von Charmoille.

5) Genehmigung des Hirtenbriefes des Bischofs der christkatholischen Kirche der Schweiz auf den Vortag.

6) Auf gestellte bezügliche Einfrage in einem Spezialfalle erwiderte der Regierungsrath, daß ein Geistlicher nicht berechtigt sei, eine Filialpfarrei selbstständig als Vikar oder Hilfsgeistlicher zu besorgen, so lange er nicht in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sei; dagegen bilde dies kein Hinderniß, daß derselbe mit Autorisation des Kirchgemeinderathes und Zustimmung des Pfarrers zu gewissen Zeiten in der Eigenschaft als katholischer Priester in den Kirchen der Kirchgemeinde funktionire, wie dies bis dahin sowohl im katholischen als im protestantischen Kantonstheil öfters geschehen sei. Selbstverständlich könne aber eine solche Autorisation für den betreffenden Geistlichen nicht die Rechte eines Pfarrverwesers (wie Bezug von Naturalleistungen der Gemeinden) nach sich ziehen.

7) Aufnahmen in den katholischen Kirchendienst fanden im Berichtsjahre keine statt; einigen Gesuchen um Aufnahme konnte auf den abweisenden Antrag der Prü-

fungskommission nicht entsprochen werden. Dagegen traten aus dem Kirchendienst 9 Geistliche, theils in Folge von Demission, theils in Folge von Nichtwiederwahl.

Eine Revision des Prüfungsreglements und die Aufstellung einer praktischen Prüfungskommission konnte im Berichtsjahre nicht zu Stande gebracht werden. Eben so wenig konnte die Frage der Mitbenutzung der Kirchen durch christkatholische Minderheiten ihre Erledigung finden.

8) Pfarrwahlen. Den Wahlen aus 17 Kirchgemeinden wurde die Anerkennung ertheilt und eine Beschwerde wegen vermeintlicher Formfehler bei der bezüglichen Wahlverhandlung oberinstanzlich abgewiesen.

Kirchendirektion.

Dieselbe legte in den vorbezeichneten Geschäften die Anträge vor, bestätigte die Wahlen einer Anzahl Pfarrverweser und beantwortete außerdem eine bedeutende Anzahl Einfragen aller Art.

Bern, im Mai 1880.

Der Direktor des Kirchenwesens:
v. Wattenwyl.

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...